

Schuljahr 2024/25

Herzlich willkommen am Berufskolleg Humboldtstraße

heißen Sie

die Schulleiterin OStD'in Frau Claudia Hardenacke,
der ständige Stellvertreter der Schulleiterin Herr StD Markus Hillebrand

Im Sekretariat helfen Ihnen weiter Frau Jünger und Frau Heck.

Schulstelle Humboldtstraße 41

Tel.: 0221/ 221-91683 (Frau Heck)

Fax: 0221/ 221-91723

Schulstelle Perlengraben 101

Tel.: 0221/ 221-91447 (Frau Jünger)

Fax: 0221/ 221-91852

E-Mail für beide Standorte: bkh@stadt-koeln.de

Im Berufskolleg Humboldtstraße werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft/Floristik, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Textiltechnik und Bekleidung unterrichtet.

Das Schulleben im Berufskolleg Humboldtstraße orientiert sich an folgenden Zielen:

- Berufliche Kompetenz:* In Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben wollen wir berufliche, gesellschaftliche und personale Kompetenz sowie eine angemessene Arbeitshaltung vermitteln.
- Berufsfähigkeit:* Wir wollen Basisqualifikationen und Kompetenzen beruflicher Integration, Berufsfähigkeit und Studierfähigkeit vermitteln.
- Sprachkompetenz:* Die Sprachkompetenz aller Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden. Wir betrachten die deutsche Sprache als Grundlage der Verständigung aller Menschen in unserem Land.
- Persönlichkeitsentwicklung:* Durch die Mitgestaltung und selbstständige Erarbeitung von Unterrichtsinhalten und die Übernahme von Verantwortung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass jeder in seiner Persönlichkeit gefördert wird.
- Gesundheitsförderung:* Die Verantwortlichkeit für die eigene Gesundheit soll verdeutlicht werden. Vor allem der Umgang mit Suchtmitteln soll hinterfragt werden, um zu einer gesundheitsfördernden Lebensführung anzuhalten.
- Teamentwicklung:* Wir wollen die Kollegialität und die Arbeitsweise im Team – sowohl auf Schülerebene als auch auf Lehrerebene - fördern.
- Interkulturelles Lernen:* Schülerinnen und Schüler sollen ihre Kultur und ihre Lebenswelt - so weit wie möglich - in den Unterricht einbringen können. Ziel muss es dabei sein, sich in unsere Kultur zu integrieren, ohne die eigene Herkunft oder Identität zu verleugnen.
- Gleichstellung:* Wir wollen unseren Schülerinnen und Schülern die Notwendigkeit und den Wert der Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft deutlich machen.
- Beratung:* Unsere Schülerinnen und Schüler sollen in schulischer, beruflicher und persönlicher Hinsicht von uns begleitende und unterstützende Beratung erfahren.

Haus- und Schulordnung

Mit dem Besuch unserer Schule gehen Sie Verpflichtungen ein. Beachten Sie bitte deshalb die folgenden Hinweise:

1. Grundsätzliches zum Schulverhältnis

1.1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Gemäß Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Schüler/die Schülerin „...verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen...“ (SchulG § 43 Abs.1).

Kosten, die durch „sonstige Schulveranstaltungen“ (zum Beispiel Exkursionen) entstehen, sind vom Schüler/von der Schülerin selbst zu tragen. Die Schülerin/Der Schüler erscheint pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde. Bei Schulversäumnis muss unverzüglich eine Entschuldigung erfolgen (SchulG § 43 Abs. 2). Dies kann zunächst per Email geschehen. Nach Beendigung des Schulversäumnisses ist eine Entschuldigung in der Form, wie sie im Deutschunterricht vorgestellt wurde, vorzulegen (DIN-A4-Blatt mit Briefkopf, Anschrift der Schule, Entschuldigungstext mit Fehlzeitraum und Grund des Fehlens, Unterschrift). „Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“ (SchulG § 43 Abs. 2)

Alle Entschuldigungen der Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind vom Betrieb abzustempeln und gegenzuzeichnen und am nächsten Berufsschultag beziehungsweise am ersten Schultag des nächsten Blocks vorzulegen. Arztbesuche (Routine- oder Vorsorgeuntersuchungen) dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Gleiches gilt für Behördengänge. Diese sind nur im Bedarfsfall (bei eingeschränkten Öffnungszeiten) auch während der Unterrichtszeit erlaubt, müssen jedoch durch die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer nachgewiesen werden. Im Falle einer Erkrankung an einem Prüfungstag ist die Schule unverzüglich zu informieren; ein Attest ist umgehend vorzulegen, da die Prüfung ansonsten als nicht bestanden gilt oder der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet wird. (APO-BK § 19 Abs 2) **Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten.**

1.2 Ordnungsmaßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“ (SchulG § 53 Abs. 4). Alle Schülerinnen und Schüler werden mit der Anmeldung auf diese Vorschrift schriftlich hingewiesen. – „Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt hat.“ (SchulG §47 Abs.8)

1.3 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, „sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen“ (SchulG §42 Abs. 3).
- Sie/Er hat die Schulordnung einzuhalten und die Anordnung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen (SchulG § 42 Abs. 3).
- Unterrichtsmaterial muss stets mitgebracht werden, sonst kann kein sinnvoller Unterricht gewährleistet werden. – Jeweils zum Schuljahresbeginn wird ein Betrag zu den Kopierkosten erhoben. (Erlass MSW vom 24.05.2005, Abs. 2)
- Gemäß Lernmittelfreiheitsgesetz ist jede Schülerin/ist jeder Schüler verpflichtet, in Höhe des Eigenanteils die von der jeweiligen Bildungsgangkonferenz festgelegten Bücher zu besorgen.

1.4 Grundsätze der Leistungsbewertung

Angekündigte Leistungsüberprüfungen können nur nach Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgeholt werden. („Vorlage“ bedeutet Abgabe der Bescheinigung im Original.) Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren über die notwendigen Leistungen, die erbracht werden müssen. (SchulG § 44 Abs. 1 und 2).

Unentschuldigte Fehlzeiten und häufige Verspätungen wirken sich auf die Leistungsbeurteilung aus. Abgabetermine für Arbeiten im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Bereich müssen eingehalten werden.

1.5 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitklassen erhalten zum Schulhalbjahres- und zum Schuljahresende ein Zeugnis. Die Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen erhalten zum Schuljahresende ein Zeugnis, im letzten Ausbildungsjahr erhalten auch sie ein Halbjahreszeugnis.

1.6 Beratungsteam

Bei Bedarf können sich die Schülerinnen und Schüler jederzeit an das Beratungsteam oder ihre Klassenleitung wenden. Darüber hinaus bieten unsere Sozialpädagoginnen im Einzelfall Beratung an.

2. Grundsätzliches zum Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Schulleitung und Kollegium des Berufskollegs Humboldtstraße unterstützen Sie alle in der Gestaltung einer guten und erfolgreichen Schullaufbahn. Die Beachtung der folgenden Regeln gehört dazu.

2.1 Ordnung

Das Schulgebäude und alle Gegenstände im Haus sind pfleglich zu behandeln. Dazu gehören das Mobiliar, die Computer, die Maschinen in den Fachräumen und die Bücher. Müll gehört in die Abfalleimer! Reste von Speisen werden im Schulhaus nicht weggeworfen. Die Schülerinnen und Schüler, die von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer zum Ordnungsdienst eingeteilt wurden, putzen nach dem Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Am Ende des Unterrichtstages ist der Klassenraum zu fegen. Es gibt einen Hofdienst, der im wöchentlichen Wechsel von jeweils einer Klasse übernommen wird. Die Einteilung und die Anweisung erfolgt über die Klassenleitung.

2.2 Essen und Trinken

Essen und Trinken sind während des Unterrichts grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

2.3 Aufenthalt im Schulgebäude vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen

Im Treppenhaus und auf den Fluren ist der Aufenthalt vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen im Schulgebäude Humboldtstraße verboten. Das Treppenhaus darf erst vor Unterrichtsbeginn mit dem ersten Klingeln betreten werden. Während den Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen nicht gestattet.

2.4 Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen untersagt (SchulG § 54 Abs. 6). Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Anwohner und halten Sie sich nicht in den Tür- und Garageneinfahrten auf. Halten Sie sich zum Rauchen bitte in der Nähe der Abfallbehälter auf dem Bürgersteig vor der Schule auf und entsorgen Sie ausschließlich dort Ihre Zigaretten. Auch auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, ist Rauchen nicht gestattet.

2.5 Mobiltelefone

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist in den Klassenräumen grundsätzlich verboten. Ton- und Filmaufnahmen mit dem Mobiltelefon sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

2.6 Verlassen des Schulgebäudes

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gestattet, das Schulgrundstück in Pausen und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt somit für diese Schülerinnen und Schüler. (VV zu § 57 Abs. SchulG - BASS 12-08). Sie sind gehalten, Rücksicht auf die Belange und Interessen der Nachbarn und Anwohner zu nehmen und sich **nicht in Hauseingängen und auf Privatgrundstücken aufzuhalten!**

2.7 Exkursionen

Bei Exkursionen beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte am Veranstaltungsort und endet ggf. nach Festlegung durch die Lehrkraft.

3. Sonstiges

Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten in Kenntnis setzen. (SchulG § 120 Abs. 8.)